

Revision der Abgeltungsverordnung für Wasserkraftnutzung (VAEW) - oder Leerlauf bei der Bundesverwaltung?

1987 begann der Ständerat mit der Revision des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG). Vier Jahre brauchte das Parlament bis es die Forderung unserer Stiftungsräte nach einer Abgeltung für die Unterschutzstellung von Landschaften von nationaler Bedeutung (Greina) im Bundesgesetz verankert hatte. Am 17. Mai 1992 nahm das Volk mit 60% Ja-Stimmen das GSchG mit den Ausgleichsleistungen auch für die Greina-Gemeinden an. Bis 1995 brauchten Bundesrat und Verwaltung bis die Verordnung stand, wobei Finanzminister O. Stich und beide Finanzkommissionen (NR + SR) noch 1995 versuchten, die vom Volk genehmigten Ausgleichsleistungen aus dem Gesetz zu kippen.

Doch dieser hinterhältige Versuch - hinter dem Rücken des Souveräns eine zentrale Umweltbestimmung nur auf Parlamentsebene zu eliminieren - scheiterte kläglich: Mit 2/3 Nein-Mehrheit im Nationalrat und am 8. März 1995 im Ständerat ebenfalls mit 2/3 Nein-Mehrheit - und Stich's Tränen...

Unsere nationale Kampagne auf allen Ebenen war nicht ohne Wirkung geblieben. Endlich erhielten die Greina-Gemeinden die bereits 1992 vom Volk beschlossene Ausgleichsleistungen! - Und nun will der Bundesrat die neue Verordnung schon wieder ändern. Hat der Bundesrat Mühe mit demokratischen Volksentscheiden?? Jedenfalls hat die SGS wieder alles mobilisiert, damit die bisherigen Leistungen an die Gemeinden nicht eingeschränkt werden - und auch künftig nicht verunmöglicht werden (vgl. auch SGS-Geschäftsbericht 1999, S. 26-28).

Die **Schweizerische Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fließgewässer** (SGS) intervenierte erneut beim Bund und nahm wie folgt Stellung:

I. Allgemeiner Teil

1. Die gesetzliche Grundlage

Art. 22 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) lautet: "Der Bund richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind" (Art. 22 Abs. 3 WRG). Beim Erlass der VAEW vom 25. Oktober 1995 waren verschiedene Parlamentarier/innen und namhafte Juristen der Meinung, dass die Einschränkungen in der Verordnung extrem gross seien. Ja es wurde die Frage gestellt, ob die gesetzliche Grundlage überhaupt vorhanden sei, um die verschiedenen Sachverhalte derart einzuschränken, wie dies in der VAEW determiniert wurde. Eine **weitere Einschränkung der VAEW erachten wir als im Widerspruch stehend zum Wortlaut** sowie zur **ratio legis dieser WRG-Bestimmung**. Dafür **fehlt** unseres Erachtens die **gesetzliche Grundlage** im Art. 22 WRG.

2. Rechtsbeugung und Leerlauf bei der Bundesverwaltung

Stossend ist nicht nur diese unnötige Einschränkung auf Verordnungsstufe, sondern auch das Verfahren. Der **Bund** versucht hier im Nachhinein **Bundesrecht ohne Not umzubiegen** - und dies zu Lasten der **finanzschwächsten Gemeinwesen** im Berggebiet. Der **Hauptinhalt dieser Norm** ist nach wie vor die öffentlich-rechtliche Abgeltung für eine **40-jährige Unterschutzstellung** einer Landschaft von nationaler Bedeutung, die heute rar sind!

Die beabsichtigten Einschränkungen sind **finanzpolitisch nicht notwendig**, weil der **Bund** in diesem Rechtsbereich **überhaupt nicht belastet** wird. Denn dank Landschaftsfranken im Art. 49 WRG erfolgt die VAEW-Finanzierung durch einen Ausgleich der wasserzinsberechtigten Gemeinwesen - und **nicht** durch den **Bund**, wie das Departement auf S. 5 der Vernehmlassung vom 23.12.1999 selbst bestätigt. Was ist dies anderes als finanzpolitischer Leerlauf?

3. Sachverhalt

- a) Gestützt auf die Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW) vom 25. Oktober 1995, reichten verschiedene Berggemeinden das Gesuch bei den zuständigen Behörden ein. Beispielsweise unterbreitete die Gemeinde Brigels rechtzeitig das Gesuch am 27. Okt. 1997 dem Kanton Graubünden. Dieses Gesuch wurde rechtzeitig nach Bern übermittelt. Gemäss Art. 10 der VAEW liess die Gemeinde sämtliche Abklärungen in technischer, ökonomischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Hinsicht treffen. Der Aufwand war nicht gering. Dieses Gesuch wurde seitens des Kantons und auch seitens des Bundesamtes für Wasserwirtschaft (BWW) geprüft und positiv gewürdigt.
- b) Das BWW kam schliesslich **1998** zum Schluss, dass die **Gemeinde Brigels** mit einem Beitrag von **Fr. 114'527.-** pro Jahr rechnen könne. Voraussetzung war, dass die Gemeinde die entsprechenden rechtlichen Massnahmen in die Wege leitete. Dies tat die Gemeinde und setzte ein entsprechendes Gebiet unter Schutz, **verzichtete auf "zusätzliche Wanderwege"** in diesem Perimeter (Art. 7 des Vertragsentwurfs), wie die Verordnung verlangt. Das **Schutzgebiet** wurde auf Wunsch des Bundes **zusätzlich ausgedehnt**, so dass es für eine weitere Nutzung der Gemeinde nicht mehr zur Verfügung steht.
- c) Wie in den anderen Kantonen haben auch die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Brigels/GR dieses Rechtsverfahren genehmigt und die Unterschutzstellung gemäss VAEW gebilligt. Alle Einwohner/innen der Gemeinde sowie auch die Öffentlichkeit erwarten in guten Treuen, dass der Bund entsprechend Bundesgesetz und Verordnung handelt und die jährlichen Beiträge der Gemeinde überweist. Für die Gemeinde wie auch für die Schweiz. Greina-Stiftung (SGS) sind die Vorschläge und Erwägungen für diese Revision teilweise nicht nur erstaunlich, sondern unseres Erachtens rechtlich, finanziell und staatspolitisch nicht vertretbar.

Im SGS-Schreiben vom 15. Dezember 1999 wurde diese Position von über 40 National- und Ständeräten unterstützt.

4. Verfahren wieder Treu und Glauben

Die Gemeinde Brigels und auch die übrigen Gemeinden im Kanton Wallis haben sich an die geltende Verordnung gehalten und entsprechend die Gesuche eingereicht. Die Verordnung (VAEW) schreibt im Art. 4 Abs. 3 vor: "Die **Realisierbarkeit** der Nutzung wird nach den Verhältnissen bei der **Gesuchseinreichung** beurteilt." Die Gemeinden haben die entsprechenden Abklärungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aufgrund dieser Gesetzesbestimmungen getroffen und die Gesuche aufgrund des geltenden Rechts eingereicht. Entsprechend wurden auch die Ausgleichsbeiträge festgesetzt. Bei der Gemeinde Brigels belaufen sich die jährlichen Ausgleichsbeiträge - wie aufgeführt - auf Fr. 114'527.-. Diese Feststellung erfolgte durch das BWW und beruht auf Bundesrecht. Denn Art. 9 Abs. 1 VAEW stellt klar: "Die Höhe der Ausgleichsbeiträge wird nach den Verhältnissen bei der **Gesuchseinreichung endgültig festgesetzt.**"

Es erscheint uns sehr seltsam, dass eine Behörde, die den Gemeinden aufgrund geltenden Rechts klare Vorgaben macht, sich nachträglich nicht mehr daran halten will. Denn Art. 9 Abs. 1 VAEW erklärt unzweifelhaft, dass die Beiträge "nach den Verhältnissen bei der **Gesuchseinreichung endgültig festgesetzt**" werden. Die **Gemeinde Brigels** und alle **Gemeinden im Kanton Wallis**, reichten erwiesenermassen die entsprechenden Gesuche zu einem Zeitpunkt ein, als die **VAEW in Kraft war**. Wie auf S. 1 des erläuternden Berichts zur VAEW-Revision ausgeführt wird, wurden alle Gesuche im Herbst 1997 deponiert. Im Herbst 1999 bestätigte das BWW, dass die VAEW in Kraft sei (vgl. SGS-Schreiben vom 15. Dezember 1999).

Soweit heute bekannt sind die **VAEW-Bundesbestimmungen nach wie vor in Rechtskraft**. Somit sind diese Rechtsbestimmungen **rechtsgültig** und ohne Rechtsbeugung auf **alle bisher eingereichten Gesuche anwendbar!** Jede generelle **Verminderung der Beiträge an die anspruchsberechtigten Gemeinwesen** bedeutet reine Willkür, weil die gesetzliche Grundlage dafür zweifelsohne fehlt, solange die VAEW in Rechtskraft ist. Gegen eine etwas andere Aufteilung der bisherigen Summe und im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips mit besser angepasster Verwendung der jährlichen Summe von 2'289'474 Franken auf die einzelnen Gemeinden ist kaum etwas einzuwenden. Der **Gesamtbetrag** darf aber **nicht reduziert** werden!

5. Irreführung der Öffentlichkeit?

Wir wenden uns entschieden gegen die willkürliche Reduktion der Gesamtsumme von Fr. 2'289'474 Franken, weil erstens die rechtlichen Voraussetzungen dafür fehlen. Zweitens würde die **Bundeskasse** damit **nicht um 1 Franken entlastet**. Die Behauptung, "Der Bund wird in den nächsten Jahren somit rund 22 Mio. Franken weniger an Ausgleichsbeiträgen auszahlen müssen als nach altem Recht", **ist eine Unwahrheit** (vgl.

Vernehmlassung, S. 5). Sie kann höchstens dazu dienen, die **Öffentlichkeit** und die **Behörden irre zu führen**. Denn auf der gleichen Seite 5 wird ja zugegeben: "Die Zahlung von Ausgleichsbeiträgen ist für den **Bund haushaltsneutral**." Wir ersuchen den Bund bei der Wahrheit zu bleiben.

Sofern der **Gesamtbetrag** altem und geltendem Recht für **alle bisher eingereichten Gesuche nicht verringert** wird, sind wir mit der **neuen verhältnismässig** besseren Aufteilung der Mittel gemäss "VAEW-Entwurf 99" einverstanden. Allerdings soll der **Mindestbetrag pro Gemeinde** von **30'000.- Franken auf 15'000 Franken reduziert** werden. So können auch die **Gemeinden** wie "**Hautes-Eaux d'Hérémence**" in Genuss der Ausgleichsleistungen kommen, sofern sie die entsprechenden Landschaften von nationaler Bedeutung gemäss VAEW-Voraussetzungen für 40 Jahre unter Schutz zu stellen bereit sind.

6. Rechtliche Voraussetzungen für WRG/VAEW-Vorwirkung fehlen

Wenn das Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW) die eingereichten Gesuche und die Ausgleichsbeiträge, welche bereits definiert sind mit der Begründung der "Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes" nicht mehr gelten lassen will, bedeutet dies **eine Vorwirkung des Rechts** und allenfalls Berücksichtigung psychologischer Befindlichkeiten anstelle des geltenden Bundesrechts! Denn das Elektrizitätsmarktgesetz lag bis dato in Vorbereitung bei den parlamentarischen Kommissionen. Bis zur Märzsession 2000 wurde es noch von keiner Kammer behandelt, geschweige denn in Kraft gesetzt. Nachher wird der Ständerat das EMG beraten. Danach wird die Differenzbereinigung auch noch Zeit benötigen - und ev. droht noch ein Referendum mit anschliessender Volksabstimmung - ehe das EMG in Kraft treten kann!

Unter Vorwirkung des Rechts "ist die **Beeinflussung der Rechtsanwendung** durch einen noch nicht rechtskräftigen künftigen Rechtssetzungsakt zu verstehen, dem zufolge das geltende Recht nicht mehr angewendet wird... Dass die **Vorwirkung** eines Verwaltungserlasses einer **gesetzlichen Grundlage** bedarf, erscheint selbstverständlich" (vgl. Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel 1976, S. 113). Weder im Art. 22 Abs. 3 WRG noch in der VAEW besteht eine Gesetzesgrundlage für eine Vorwirkung der Rechtsanwendung, wie im Schreiben vom BWW vom 22. November 1999 an die betroffenen Gemeinwesen ausgeführt wird.

7. Bereinigung der bestehenden VAEW-Fälle

In tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erachten wir eine **Vorwirkung für geltende Fälle**, die bereits aufgrund des geltenden Rechts eingereicht und zu beurteilen sind, als **rechtlich unhaltbar**. Wir ersuchen Sie sämtliche bereits eingereichte Fälle gemäss geltendem Recht abzuschliessen und die den Gemeinden versprochenen Beiträge unverzüglich auszurichten. Dies um so mehr, als das Parlament die **Budgetmittel von je 3,589 Mio.**

Franken für 1999 und 2000, die nicht aus der Bundeskasse stammen, bereits vorgesehen und am 14. Dezember 1999 beschlossen hat.

Schliesslich erachten wir, dass es nicht im Ermessen der Verwaltung liegt, ob sie diese Leistungen im Interesse des Berggebietes erbringen will oder nicht. Das Bundesgesetz und die entsprechende Verordnung sind zweifelsfrei in Kraft und daran hat sich auch die Exekutive zu halten. Denn die Rechtsbestimmungen im Art. 22 Abs. 3 WRG sowie im Art. 4 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 VAEW, die laut Auskunft des Amtes auch heute noch in Rechtskraft sind, sehen weder eine rechtliche Vorwirkung vor noch sind sie interpretationsbedürftig.

Wir ersuchen Sie daher höflich, die Beiträge gemäss altem und noch geltendem Recht den betreffenden **Gemeinden im Kanton Graubünden und Wallis** unverzüglich zu überweisen. Dies gilt erst recht für diejenigen Gemeinwesen, bei denen die Projektierungsarbeiten abgeschlossen und Berechnungen bereits feststehen, wie dies z.B. bei der Gemeinde Brigels seit langem der Fall ist.

8. Anträge für die VAEW-Revision

Bereits vor, während und auch nach Erlass der VAEW-Bestimmungen hat die SGS die extrem enge Auslegung der VAEW kritisiert, weil sie der Meinung ist, dass sich dafür keine gesetzliche Grundlage im Art. 22 Abs. 3-5 WRG finden lässt. Die ratio legis und die Hauptstossrichtung dieser Norm gilt der **Unterschutzstellung von Landschaften von nationaler Bedeutung**. Völlig unerheblich ist, wer auf ein Wassernutzungsrecht allenfalls verzichtet. Rechtlich ist **allein** der **Tatbestand** der **Unterschutzstellung** einer Landschaft für 40 Jahre massgebend. Behauptungen und Mutmassungen über irgendwelche "Verzichte" gehören zum Kapitel Gerüchte und haben in diesem Rechtsbereich nichts verloren.

Solange das geltende Recht in Rechtskraft ist, darf einem Gemeinwesen auch **keine Rechtsnachteile** erwachsen, weil es während eines laufenden Verfahrens noch Gesuch eingereicht oder Massnahmen ergriffen hat. Daher sind auch **weitere Fälle** gemäss **geltendem Recht** zu prüfen, ob sie nicht auch die VAEW-Voraussetzungen erfüllen bzw. mittels einer moderateren Anpassung der Mittelaufteilung gemäss VAEW-99 nicht möglich wäre. Unseres Erachtens drängt es sich geradezu auf, dass einmalige **Flusslandschaften**, wie **Val Curciosa** und **Val Madris** unter **VAEW-Schutz gestellt** und die betroffenen **Gemeinden** entsprechend **entschädigt** werden. Diese Landschaften sind ohne jeden Zweifel von nationaler Bedeutung, wie die ENHK und das Amt für Umweltschutz Graubündens bereits 1988 feststellte: "Die Val Curciosa ist als Ganzes im höchsten Masse erhaltenswert, und der Verlust wird aus raumplanerischer Sicht als schwerwiegend taxiert." Sofern die betroffenen Gemeinden die VAEW-Voraussetzungen erfüllen, sind auch die Flusslandschaften von **Val Madris** und **Val Curciosa** in diesem Zusammenhang voll zu berücksichtigen.

9. Berggebiets-Quersubventionen an die Nuklearenergie berücksichtigen

Schliesslich ist noch auf die grundsätzlich umweltverträglich produzierende Wasserkraft hinzuweisen, welche die Nuklearenergie seit Jahren mit Quersubventionen von 1,5 bis 2 Mrd. Franken pro Jahr quersubventioniert (vgl. Amtliches Bulletin Ständerat, März 1996). Wenn die bisher **geleisteten Quersubventionen an die Nuklearenergie** nicht zurückerstattet werden, dann müssen sie wenigstens **zu Gunsten der Wasserkraft angerechnet** werden. Insgesamt handelt es sich hier um **Quersubventionsbeiträge zwischen 20 und 30 Mrd. Franken**, welche in den letzten Jahrzehnten von der Wasserkraft zu Gunsten der Nuklearkraftwerke geflossen sind (vgl. auch Nationalrat S. Epiney, All-Parteien-Allianz, Zürich 1998, Seite 24). Diese wichtigsten Energiefaktoren gilt es mitzuberücksichtigen. Hinzu kommt, dass das Schweizer Volk am 17. Mai 1992 das eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) mit 66% Ja-Stimmen akzeptiert hat. Wer am GSchG rütteln will, um "zu flexibilisieren bzw. aufzuheben", muss sich die Frage nach seiner Demokratietauglichkeit stellen lassen. Staatspolitisch und rechtlich betrachtet, stimmten zahlreiche Parlamentarier/innen und das Schweizer Volk nur unter der Voraussetzung des GSchG inkl. Landschaftsfranken im Art. 49 WRG den Wasserzinserhöhungen zu. Eine nachträgliche Aufhebung des GSchG – hinter dem Rücken des Soveräns - würde bedeuten, den Volksentscheid von 1992 nicht zu akzeptieren. Ein solcher Versuch erlitt im Frühjahr 1995 bereits einmal im National- und Ständerat mit je $\frac{2}{3}$ Nein-Mehrheit kläglich Schiffbruch, als einige Politiker meinten, unter Umgehung der direkten Demokratie, die im GSchG von 1992 verankerten Ausgleichsleistungen abschaffen zu müssen...

Wer am GSchG rüttelt, spielt nicht nur mit dem Feuer bezüglich der demokratischen Legitimation, sondern gefährdet damit auch die Wasserzinsen. Gewässer-, Landschaftsschutz mit Landschaftsfranken und Wasserzinse gehören wie Zwillinge oder Reihenhäuser zusammen. Wer ein Haus anzündet, zündet das ganze Dorf an ...

10. Finanzpolitische Gründe sprechen für grosszügige Regelung

Auch in finanzpolitischer Hinsicht drängt sich eine Einschränkung der Ausgleichsleistungen überhaupt nicht auf. Einerseits ist das **haushaltsneutrale** Finanzierungspotential mit etwa 2 Mio. Fr. **bloss zu rund 30% ausgeschöpft**. Die Vollausschöpfung des Landschaftsrappens ermöglicht jährliche, **haushaltsneutrale Ausgleichsleistungen** von rund **6 Mio. Franken!** (vgl. Art. 49 WRG). Andererseits zeugt die Behauptung der allgemein **sinkenden Strompreise** von einer recht **selektiven Wahrnehmung**. Diese Tatsache trifft praktisch nur für die grössten Unternehmen und energieintensiven Monopole zu. Die **Haushaltstarife** betragen nach wie vor zwischen **15-22 Rp./kWh** (Zürich 17-19,5 Rp./kWh/HT).

Wie fundierte Untersuchungen in den skandinavischen Ländern und Grossbritannien bestätigen, sanken die Strompreise für Haushaltungen und KMU kaum, sondern bleiben bestenfalls konstant. Vielmehr müssen diese

Konsumenten die Stromrechnungen der grössten Stromkonsumenten massiv quersubventionieren. Ein Beweis dafür liefern z.B. die Strompreise der Bündner Bergbahnen, die selbst im Stromproduktionsgebiet **Durchschnittspreise** von **16-23 Rp./kWh** (Höchstpreis 1997 sogar 42,1 Rp./kWh) bezahlen (vgl. Urs Häfliger, Direktor BD, Bündner Allianz für Energieabgabe/Solarinitiative, Chur, 20.1.2000). Nur dank diesen **Quersubventionen** aller übrigen **Stromkonsumenten, KMU- und Dienstleistungsbetriebe**, können die grössten Unternehmen mit Strompreisen von 8-10 Rp./kWh rechnen. Die Annahme von 6 Rp./kWh berücksichtigt niemals den gesamten Schweizer Elektrizitätsmarkt. Sie ist daher willkürlich und entschieden abzulehnen.

II. Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeines

Neue Anträge sind **fett** markiert, die Begründung ist *kursiv* gestaltet. Hier werden nur die wichtigsten Bestimmungen erwähnt. Änderungen, die wir akzeptierten, fehlen.

Art. 6 Abs. 1 Bst. b VAEW

¹Zur Ermittlung der Einbusse werden berücksichtigt:

- b. eine Pauschale für weitere Ausfälle in der Höhe von **50%** des entgangenen Wasserzinses;

Begründung

*Bei der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen zum VAEW-Entwurf wurde nicht berücksichtigt, dass die Erhöhung der Wasserzinse 1996 keine vollständige Anpassung an den Marktwert der Wasserkraftabgeltung aus dem Berggebiet entsprach. Den Gesetzesmaterialien des Ständerates (vgl. März 1996) und des Nationalrates (vgl. Juni 1996) kann entnommen werden, dass die Anpassung von 54 auf 80 Franken lediglich einer Anpassung auf etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ des Marktwertes entsprach. Es darf nicht vergessen werden, dass die **Wasserrechtsabgaben keine Steuern sind, sondern eine Rohstoffabgeltung.** Und diese macht lediglich 2,2% des gesamten Stromumsatzes von rund 17,2 Mrd. Fr. pro Jahr aus (vgl. Schweiz. Elektrizitätsstatistik, 1998, S. 42). Es gibt sachlich und rechtlich keine Gründe, um die bisherige Höhe von 50% auf 25% zu reduzieren. Die **Rohstoffabgeltung bei der Wasserkraft macht heute ca. 1,2 Rp./kWh** aus; bei der **Nuklearenergie** belaufen sich allein diese Brennstoffkosten auf **2,25 Rp./kWh.***

Art. 8 Abs. 1 (Anpassung)

Erreichen die nach den... entgangenen Wasserzins, **15'000** Franken und...

Begründung

*Wir beantragen, dass der **Beitrag von 30'000 auf 15'000 Franken reduziert** wird. Bereits in der letzten Vernehmlassung wurde der Beitrag von 10'000*

Franken gefordert. Wie in der Vernehmlassung ausgeführt wird, sind kleinere Gemeinden auf solche Beiträge sehr angewiesen. Denn schliesslich geht es darum, den Gesetzesauftrag zu erfüllen und die Landschaften unter Schutz zu stellen. Eine Senkung des Beitrages verursacht kaum mehr Aufwand. Sie kann aber einen erheblichen Beitrag zur Erfüllung des Gesetzeszweckes erreichen. Deshalb ist diese Senkung des Mindestbeitrages gerechtfertigt. Der Betrag für alle Gemeinden zusammen muss mindestens 15'000 Franken betragen.

Art. 8 Abs. 2 (neu)

Wir sind mit dem Vorschlag grundsätzlich einverstanden.

Art. 19 Abs. 2 (neu)

Gemeinwesen, die ihre Gesuche für Landschaften von nationaler Bedeutung bisher infolge von Rechtsverfahren oder aus anderen wichtigen Gründen nicht einreichen, können diese noch bis zum 31. Dezember 2000 einreichen. Diese Gesuche werden bezüglich Art. 6 Abs. 1 lit. b nach dem alten und bisher geltenden Recht von 1995 und im übrigen gemäss neuem Recht behandelt.

Begründung

*Diese Regelung drängt sich aus Gründen des Verhältnismässigkeitsprinzips der Rechtssicherheit in der heutigen ökonomischen Umbruchphase im Strommarkt und gerade zu auf, um eine **rechtsungleiche Behandlung** betroffener Gemeinwesen **zu vermeiden**. Andernfalls lässt sich bereits heute voraussagen, dass einige Fälle eintreten könnten, die den **gleichen Tatbestand** aufweisen aber mit **unterschiedlichen Rechtsfolgen** rechnen müssen. Solche Rechtsungleichheiten sollten in einem demokratischen Rechtsstaat vermieden werden. Wir denken hier insbesondere an die Fälle Val Madris, Val Curciosa und ähnliche Fälle.*

Anmerkung:

Über 40 National- und Ständeräte/innen unterstützen ebenfalls unsere Auffassung und insbesondere, dass die **Mittel gesamthaft nicht gekürzt** werden sollen. Denn die **VAEW-Ausgleichsleistungen belasten mitnichten die Bundeskasse**, sondern werden von den **wasserzinsberechtigten Gemeinwesen solidarisch** mitgetragen und finanziert.

